

§ 9. Pflichten des/der Vorgesetzten

(4) Der/die LeiterIn einer Organisationseinheit gemäß § 20 Abs. 5 UG oder der/die sonst verantwortliche bzw. mit der Fachaufsicht betraute Vorgesetzte ist verpflichtet, einmal im Kalenderjahr mit den ihm/ihr unterstellten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nachweislichein **Mitarbeiter(innen)gespräch** zu führen. Dabei sind jedenfalls

a) das Arbeitsziel der Organisationseinheit sowie ihre Aufgabenstellung im Folgejahr und der Beitrag des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin daran, die Auswertung einer bereits vereinbarten Ergebnisreichung, sowie

b) die Maßnahmen, die zur Verbesserung oder Erhaltung der Leistung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin notwendig und zweckmäßig sind und durch die dem/der ArbeitnehmerIn auch eine längerfristige berufliche Entwicklung eröffnet werden soll, zu erörtern. Auf Verlangen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin oder des Leiters/der Leiterin der Organisationseinheit (des/der verantwortlichen bzw. mit der Fachaufsicht betrauten Vorgesetzten) ist ein Mitglied des für den/die ArbeitnehmerIn zuständigen Betriebsrates oder ein sonstiger/eine sonstige ArbeitnehmerIn der Universität als Vertrauensperson beizuziehen.

Nähere Regelungen des Mitarbeiter(innen)gespräches können durch Betriebsvereinbarung getroffen werden.